

**Abgestimmter Entwurf**

**Kooperationsvereinbarung zwischen  
der Stadt Köln  
und der Universität zu Köln  
über den gemeinsamen Betrieb der Zentralbibliothek für Kunst und  
Kunstgeschichte**

Zwischen der Stadt Köln, vertreten durch den  
Oberbürgermeister, Herrn Jürgen Roters, Historisches Rathaus, 50667 Köln,

nachstehend: Stadt Köln

und

der Universität zu Köln, Albertus Magnus Platz, 50923 Köln, vertreten durch den  
Kanzler, Dr. Michael Stückradt

nachstehend: Universität zu Köln

- Ausführende Stelle:

Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, vertreten durch den Direktor Dr. Hubertus  
Neuhausen,

nachstehend: USB

beide zusammen: Die Parteien

wird der folgende

**Kooperationsvertrag**

geschlossen:

**Präambel**

Die Kunst- und Museumsbibliothek der Stadt Köln (KMB) ist 1957 nach der  
Wiedereröffnung des Wallraf-Richartz-Museums durch die Zusammenlegung der  
Buchbestände des damaligen Kunstgewerbemuseums und des Wallraf-Richartz-  
Museums entstanden. Sie ist die wissenschaftliche Arbeitsbibliothek der Museen der  
Stadt Köln für den Bereich Allgemeine Kunstgeschichte (insbesondere die

Arbeitsbibliothek des Museum Ludwigs, Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud und des Museums für Angewandte Kunst) und die öffentliche Kunstbibliothek der Stadt Köln. Sie ist eine der größten öffentlichen Kunst- und Museumsbibliotheken zur Modernen Kunst und Fotografie mit einem Bestand von über 440.000 Bänden und derzeit 526 laufenden Zeitschriften und Museumsperiodika. Zur Kunstdokumentation sammelt die KMB nicht nur die klassischen Bibliotheksmedien, sondern auch ephemere Materialien wie Einladungskarten, Zeitungsausschnitte, etc. Die fotografische Dokumentation der Kunst übernimmt das Rheinische Bildarchiv (RBA) für und im Auftrag der KMB.

Die USB ist die zentrale bibliothekarische Einrichtung der Universität zu Köln mit einem Bestand von etwa 3,8 Millionen Medien. Neben den derzeit etwa 5.300 laufend gehaltenen Zeitschriften ermöglicht sie den Zugriff auf mehr als 65.000 elektronische Zeitschriftentitel und eine Vielzahl anderer elektronischer Medien. Die USB ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung für alle Mitglieder und Einrichtungen der Universität, aber auch für die Bürger Kölns und der Region. Sie verfügt über ein breites Spektrum aktueller Informationsmedien, sowie über historisch wertvolle Bestände und Sammlungen. Der Altbestand der USB ist der größte und bedeutendste in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus verwaltet die USB das bibliothekarische Erbe der Stadt Köln, ausgehend von der Ratsbibliothek von 1602. Zudem sammeln die Kunsthistorischen Institute der Universität zu Köln seit Jahrzehnten die relevante wissenschaftliche Literatur zum Fach; ihre Bestände liegen zurzeit zusammen bei rund 140.000 Bänden.

Die Parteien wollen unter dem Namen „Zentralbibliothek für Kunst und Kunstgeschichte“ (im folgenden „Zentralbibliothek“) zunächst virtuell die Bestände der KMB, die kunst- und kunsthistorischen Bestände der USB und der Kunst- und kunsthistorischen Institute der Philosophischen und der Humanwissenschaftlichen Fakultät zum Zwecke der effizienteren Nutzung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kapazitäten zusammenfügen. Durch diese Zentralisierung aller Kunst- und kunsthistorischen Medien der Parteien soll eine Qualitätssteigerung für Forschung und Lehre an der Universität und im Bereich der Museen erreicht und die Zukunft der KMB als bedeutende Sammlung von Kunst und kunsthistorischen Medien gesichert werden. Durch die Zusammenführung erhalten viele weitere

Fachdisziplinen (Neuere Geschichte, Medienwissenschaften, Literatur- und Mediengeschichte u.v.m.) eine hervorragende Arbeitsgrundlage und werden zur Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen angeregt. Eine spätere räumliche Vereinigung der Bestände ist aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Die Grundsätze dieser Kooperation werden durch die nachstehenden Regelungen festgelegt.

### **§ 1 Wissenschaftliche Zusammenarbeit**

(1) Die Parteien bauen eine wissenschaftliche Zusammenarbeit in allen im Zusammenhang mit der Zentralbibliothek relevanten Forschungsgebieten auf.

(2) In Betracht kommende Forschungsförderungen und Drittmittelvorhaben sollen gemeinsam identifiziert und durchgeführt werden. Das Dezernat für Forschungsmanagement der Universität zu Köln wird diese Projekte administrativ begleiten.

### **§ 2 Bestand**

(1) Die Medienbestände der Stadt Köln und der Universität zu Köln in der künftigen Zentralbibliothek bleiben im jeweiligen Eigentum des bisherigen Unterhaltsträgers. Die neue Zentralbibliothek soll zunächst virtuell durch Erwerbungsabsprachen zwischen den Partnern entstehen. Ein Ausscheiden von Dubletten ist erst nach der räumlichen Zusammenführung der beiderseitigen Bestände vorgesehen. Die Bestände der künftigen Zentralbibliothek werden in einem gemeinsamen Katalog (OPAC) verzeichnet.

(2) Konservatorische Maßnahmen zum Erhalt des Bestands werden auf Kosten der jeweiligen Eigentümerin durchgeführt.

### **§ 3 Unterbringung**

(1) Der Bestand der Zentralbibliothek ist derzeit an verschiedenen Stellen untergebracht.

(2) Eine Verbringung des Bestands – auch in unwesentlichen Teilen – in Räumlichkeiten außerhalb Kölns für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Köln und der Universität zu Köln gestattet.

#### **§ 4 Neuerwerbungen**

- (1) Die Parteien treffen Absprachen zum Erwerb neuer Medien.
- (2) Soweit die Parteien Neuerwerbungen tätigen, stehen diese im Eigentum der Partei, aus deren Mitteln der Erwerb erfolgt ist.

#### **§ 5 Nutzung**

Der Bestand der neuen Zentralbibliothek ist unter denselben Bedingungen wie bisher zur allgemeinen Nutzung zugänglich. Die Zentralbibliothek erhält eine gemeinsame Benutzungsordnung, die die in den derzeitigen Benutzungsordnungen vorgesehenen Bedingungen für den Lehrkörper der Universität zu Köln und die MitarbeiterInnen der Kölner Museen wahrt und gegenseitig gewährt. Die Benutzungsordnung wird innerhalb eines Kalenderjahres nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung von der Leitung der ZKK erarbeitet und vom Beirat verabschiedet.

#### **§ 6 Personal**

- (1) Die Kooperationspartner stellen das für den Betrieb der Zentralbibliothek erforderliche Personal gemeinsam zur Verfügung. Die Einzelheiten werden auf der Basis der Anlage geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (2) Die Kooperationspartner bleiben Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin des bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages jeweiligen vorhandenen Personals. Soweit eine Änderung der bisherigen Arbeits- oder Dienstverträge erforderlich ist, wird diese durch den jeweiligen Kooperationspartner für sein Personal vorgenommen.
- (3) Das für den Betrieb der Zentralbibliothek erforderliche Personal untersteht dem Weisungsrecht desjenigen Leiters der Zentralbibliothek, den der jeweilige Arbeitgeber / Dienstherr des Personals bestimmt.
- (4) Neueinstellungen erfolgen laut den gültigen Stellenplänen der Kooperationspartner.

#### **§ 7 Ausstattung und Dienstleistungen**

- (1) Die Ausstattung der Arbeitsplätze des für den Betrieb der Zentralbibliothek erforderlichen Personals obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber / Dienstherrn.

(2) Die jeweils zu erbringenden Dienstleistungen der Kooperationspartner innerhalb der Zentralbibliothek werden innerhalb eines Kalenderjahres nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung von der Leitung der Zentralbibliothek erarbeitet, in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt und vom Beirat verabschiedet. Grundlage des Geschäftsverteilungsplans sind die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates zu den Aufgaben und zur fachlichen Ausrichtung der Zentralbibliothek.

### **§ 8 Leitung der Zentralbibliothek**

(1) Die Leitung der Zentralbibliothek liegt gemeinsam bei der Direktorin / dem Direktor der USB und der Direktorin / dem Direktor der KMB. Alle Belange, die die Zentralbibliothek betreffen, werden von den beiden Direktoren/innen im Einvernehmen entschieden. Kann dieses nicht hergestellt werden, erfolgt eine Entscheidung durch den Beirat (s. § 9).

(2) Nach innen bestimmen sich die Zuständigkeiten der Direktorin/ des Direktors der USB und der Direktorin / des Direktors der KMB nach dem Geschäftsverteilungsplan (s. § 7 (2)).

### **§ 9 Beirat**

(1) Zum Zweck der Pflege einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit gründen die Parteien einen Beirat. Dieser besteht aus der Beigeordneten / dem Beigeordneten für Kunst und Kultur der Stadt Köln, der Direktorin / dem Direktor der Kunst und Museumsbibliothek der Stadt Köln und zwei Vertretern / Vertreterinnen der Kölner Museen, sowie der Kanzlerin / dem Kanzler der Universität zu Köln, der Dekanin / dem Dekan der Philosophischen Fakultät, der Direktorin / dem Direktor der USB, der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor des Kunsthistorischen Instituts der Universität zu Köln. Den Vorsitz im Beirat übernehmen die Beigeordnete/der Beigeordnete für Kunst und Kultur der Stadt Köln und die Kanzlerin/ der Kanzler der Universität zu Köln gemeinsam. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Beirat bestimmt die strategische Ausrichtung der Zentralbibliothek. Er führt die Aufsicht über die gemeinsame Leitung der Zentralbibliothek. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(3) Der Beirat kann wesentliche Änderungen der Benutzungsordnung (s. § 5) und des Geschäftsverteilungsplans (s. § 7 (2)) beschließen.

### **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, der aus vier externen wissenschaftlichen Mitgliedern besteht, die nach Möglichkeit aus den Bereichen Medien, Museen, Kunst und Kunstgeschichte stammen.

(2) Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Beirats. Die Parteien schlagen jeweils zwei Mitglieder vor. Scheidet ein von einer Partei vorgeschlagenes Mitglied aus, erhält sie das Vorschlagsrecht für die Nachbesetzung.

(3) Die Amtszeit des Wissenschaftlichen Beirats beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

(4) Der wissenschaftliche Beirat empfiehlt die Leitlinien der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und schlägt die wissenschaftliche Ausrichtung der Zentralbibliothek vor. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 Laufzeit**

(1) Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ist möglich. Eine Auslauffrist kann dann vereinbart werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte/n eine oder mehrere Bestimmung/en dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame/n oder fehlende/n Bestimmung/en unverzüglich durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem durch diesen Vertrag angestrebten Zweck am ehesten entsprechen.

**§ 13 Sonstiges**

(1) Mündliche Nebenabreden zur Kooperationsvereinbarung sind unwirksam. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Der Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den .....

Köln, den .....

.....

(Für die Stadt Köln)

.....

(Für die Universität zu Köln)

**Anlage**

Aufgaben / Dienstleistungen und Stellenressourcen bei Kooperationsbeginn